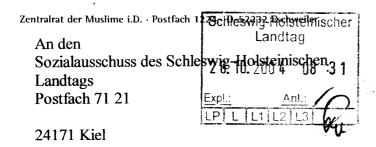


Almanya Müslümanlan Merkez Konseyi Central Council of Muslims in Germany Conseil Supérieur des Musulmans d'Allem.



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 1 5 / 5 1 4 3

Eschweiler, 25. Oktober 2004

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Drucksache 15/3561)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf der Landesregierung kommt den Interessen verschiedener Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entgegen und berücksichtigt ihre Besonderheiten.

Ein modernes und zukunftsorientiertes Bestattungsgesetz sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass die Muslime ein wichtiger Teil der deutschen multikulturellen Gesellschaft sind und dass Deutschland ihre Heimat geworden ist. Die Chance einer besseren Integration dieses beachtlichen Teils unserer Gesellschaft sollte durch das neue Gesetz nicht versäumt werden.

Positive Beispiele hierfür sind die verabschiedeten Gesetze in Nordrhein-Westfalen und im Saarland zum Friedhofs- und Bestattungswesen, welche durch ihre Flexibilität mehr Raum für lokale Problemlösungen im Dialog zwischen den Kommunen und der ansässigen muslimischen Bevölkerung geben.

Im Einzelnen möchten wir zu einigen Paragraphen des Entwurfs wie folgt Stellung nehmen:

Geschäftsstelle		Vorstand		Bankverbindung	
	ZMD	Tel.: 0 24 03 / 70 20 75	Vorsitzender: Dr. Nadeem Elyas	2. Stellvertreterin Ferya Banaz	Volksbank Odenwald
	Indestraße 93	Fax: 0 24 03 / 70 20 76	Tel. und Fax: 0 24 03/2 44 34	Generalsekretär: Dr. Ayyub Köhler	KtoNr.: 400 79 13
	D-52249 Eschweiler	e-Mail: sekretariat@zentralrat.de	1.Stellvertreter: M.A. Hobohm	Kassenführer: M. Siddiq Borgfeldt	BLZ: 508 635 13



Zu § 13: Bestattungspflicht:

Wir begrüßen ausdrücklich die gesetzliche Regelung der Bestattung von Totgeborenen unter 1000 Gramm Leibesfruchtgewicht sowie von Fehlgeburten.

Wir halten darüber hinaus eine Verpflichtung der Krankenhausträger bzw. der Versicherungsträger zu einer würdevollen Entsorgung jeglichen menschlichen "Abfallmaterials" z.B. durch eine formlose Erdbestattung für notwendig.

Zu § 15: Bestattungsarten

Ein wichtiges Anliegen der muslimischen Bevölkerung ist die sarglose Bestattung.

Die sarglose Erdbestattung ist im Islam die einzige erlaubte Bestattungsart. Jede andere Art ist den Muslimen nur im Notfall als Ausnahme - zum Beispiel bei Seuchen- Überschwemmungsoder Erdrutschgefahr - erlaubt.

Seit mehr als zwanzig Jahren wird die sarglose Bestattung aufgrund von Vereinbarungen zwischen einer Reihe von Kommunen und den islamischen Gemeinden, wie z.B. in Aachen, problemlos und umweltbewusst durchgeführt.

Das Fehlen dieser Möglichkeit in vielen Gemeinden führte zum verstärkten Überführen Verstorbener in die Ursprungsländer. Dies bringt zurzeit vermehrte soziale Schwierigkeiten mit sich, da sich heutzutage der eigentliche Familienverband der meisten Muslime in Deutschland befindet, wo die Muslime mittlerweile in der dritten Generation leben. Dazu kommt die zunehmende Zahl der eingebürgerten Muslime (bundesweit ca. 350.000) und die große Zahl deutschstämmiger Muslime (bundesweit ca. 120.000).

Mit Blick auf die besondere Bedeutung der sarglosen Bestattung und die große Anzahl von Muslimen in Schleswig-Holstein, halten wir es für notwendig, die Möglichkeit einer sarglosen Bestattung in den Gesetzestext ausdrücklich mit aufzunehmen. Nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit. Die ausdrückliche Erwähnung erscheint uns als Grundlage der im § 26. (4) behandelten Regelung notwendig.

Wir schlagen folgenden neuen Absatz nach § 15 Absatz (2) vor:

Von der Sargpflicht werden diejenigen entbunden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen.



Zu § 16: Bestattungsfristen

Die Bestattung soll nach islamischer Tradition zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Der Islam verfolgt damit drei Ziele:

- 1. Die Hinterbliebenen sollen so davor bewahrt werden, die eintretenden körperlichen Veränderungen der Verstorbenen mitzuerleben.
- 2. Die Hinterbliebenen sollen so die Verstorbenen in bester Erinnerung behalten, nämlich in der Erinnerung an ihren Zustand zu Lebzeiten.
- 3. Der Schmerz der Verstorbenen soll durch die frühe Bestattung verkürzt werden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir keine Möglichkeit einer früheren Bestattung aus religiösen Gründen, wie dies z.B. in Niedersachsen möglich ist. Unter Beachtung aller medizinischen und forensischen Gesichtspunkte sollte die Möglichkeit einer früheren Bestattung aus religionsbedingten Gründen den Angehörigen aller Religionsgemeinschaften offen stehen.

Wir schlagen folgenden neuen Absatz nach § 16 Absatz (1) vor:

Die zuständige Polizeibehörde kann im Einzelfall auf religionsbedingten Wunsch der Bestattungspflichtigen eine frühere Bestattung zulassen.

Zu § 20 Betreiben von Friedhöfen:

Wir bemängeln die Beschränkung der Trägerschaftsrechte auf "als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften." Diese Rechte sollten auf die "Religionsgemeinschaften, die die Gewähr für Dauer bieten" ausgeweitet werden.

Die islamischen Gemeinden genießen nicht den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts und werden ihn in absehbarer Zeit nicht erlangen können. Sie müssen aber die Interessen der in Deutschland lebenden 3,2 Millionen Muslime in Bezug auf Bestattungsriten wahrnehmen. Die meisten islamischen Organisationen bestehen mittlerweile seit mehr als drei Jahrzehnten. Ihre Mitgliederstruktur und ihre Rechtsformen sind Ausdruck von Kontinuität. Die Eignung der antragstellenden Gemeinde kann anhand festzulegender Kriterien im Einzelfall überprüft werden.

Die Inanspruchnahme der islamischen Organisationen zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben kann die Kommunen erheblich entlasten. Bei Ausweitung der Trägerschaft könnten somit sowohl die Interessen der Muslime, als auch das öffentliche Interesse bezüglich der gesicherten Pflege und Trägerschaft, geschützt werden.

Wir schlagen Änderung des ersten Satzes des § 20 Absatz 2 wie folgt vor:



Als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften, sowie Religionsgemeinschaften, die die Gewähr für Dauer bieten, können im Rahmen der Gesetze eigene Friedhöfe betreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nadeem Elyas

Vorsitzender